

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 18. April 2000 an den Landrat
zur kantonalen Landwirtschaftsverordnung

Zusammenfassung

Mit dem Siebten Landwirtschaftsbericht hat der Bundesrat 1991 eine Neuorientierung der Agrarpolitik eingeleitet. Sie trägt den tiefgreifenden Veränderungen im Umfeld der Landwirtschaft im In- und Ausland Rechnung. Im Zentrum der Reformen stehen die Verwirklichung ökologischer Anliegen, die Trennung von Preis- und Einkommenspolitik und damit verbunden der Abbau staatlicher Markteingriffe sowie die Einführung von allgemeinen Direktzahlungen zur Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ist die Neuausrichtung der Agrarpolitik rechtlich verankert worden. Die Reformen werden seit 1993 bis längstens 2002 in verschiedenen Schritten umgesetzt.

Die Bedeutung der Landwirtschaft am Arbeitsmarkt sowie in der Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung und in der Pflege der Kulturlandschaft rechtfertigt das öffentliche Interesse an einer Förderung dieses Wirtschaftsbereiches durch den Kanton. Die Unterstützung der Landwirtschaft wird zudem mit der gegenwärtig schwierigen Anpassung an das neue politische und wirtschaftliche Umfeld begründet.

Gestützt auf die neue Agrargesetzgebung sind drei kantonale Verordnungen an das neue Bundesrecht anzupassen, in dem sie in einem einzigen Erlass, der neuen kantonalen Landwirtschaftsverordnung, zusammengefasst werden. Sie enthält Bestimmungen zum Vollzug von Massnahmen, die der Bundesgesetzgeber dem Kanton übertragen hat, sowie eigenständige Massnahmen im Sinne einer Ergänzung der Agrarpolitik des Bundes. Die kantonale Landwirtschaftsverordnung bezweckt, die nachhaltige Entwicklung einer leistungs- und umweltgerechten Bewirtschaftung, insbesondere durch eigenständige Familienbetriebe, zu fördern.

Der Kanton will die Landwirtschaft im Rahmen seiner finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten, ausgerichtet auf die übergeordneten Ziele der Agrarpolitik des Bundes, weiterhin unterstützen. Schwerpunkte der kantonalen Förderung sind die Bereitstellung von Bildungs- und Beratungsangeboten sowie die Unterstützung von Strukturverbesserungen, der Tierzucht und der Qualitäts- und Absatzförderung. Selbsthilfe und Eigeninitiativen werden für alle kantonalen Fördermassnahmen als notwendig vorausgesetzt. Die Landwirtschaft muss

len Fördermassnahmen als notwendig vorausgesetzt. Die Landwirtschaft muss im Marktgeschehen vermehrt Verantwortung und demzufolge auch Aufgaben übernehmen, die heute noch durch den Kanton erfüllt werden.

1. Ausgangslage

Die Agrarpolitik der Nachkriegsjahre hatte zum Ziel, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die Einkommen über die Produktpreise zu sichern (Koppelung von Preis- und Einkommenspolitik). Als Instrumente dienten vor allem die Absatzgarantien, die staatlich festgelegten Produzentenpreise und der Grenzschutz. Die Massnahmen führten zu einer hohen staatlichen Regelungsdichte. Die Rahmenbedingungen wirkten, verbunden mit dem biologisch-technischen Fortschritt, auf eine Steigerung der Produktion hin. Die Nachfrage stieg nicht im gleichen Masse. Die zunehmende Intensität der Bewirtschaftung führte zu Umweltbelastungen. Die Importrestriktionen gerieten in Widerspruch zu den internationalen Bestrebungen nach einer Liberalisierung der Agrarmärkte (Gatt/WTO). Auch die Einstellung der Bevölkerung zur Landwirtschaft hat sich verändert. Die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen und der Landschaft nahmen an Bedeutung zu, demgegenüber verlor die Versorgungssicherheit an Gewicht. Die Agrarpolitik des Bundes verlor zusehends an Akzeptanz.

Kurzum: die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen im In- und Ausland haben sich in den letzten Jahren so stark verändert, dass ein Weiterführen der Agrarpolitik der Nachkriegsjahre nicht mehr möglich war. Eine umfassende Reform war unausweichlich geworden. Der Handlungsbedarf bestand, auf einen kurzen Nenner gebracht, in mehr Markt und Ökologie. Die Neuorientierung der Agrarpolitik wurde 1992 mit dem Siebten Landwirtschaftsbericht eingeleitet und anschliessend in verschiedenen Etappen umgesetzt.

Inhalt der ersten Etappe der Reform der Agrarpolitik war im Wesentlichen die Entkoppelung der Preis- und Einkommenspolitik, d. h. die Preise haben sich vermehrt nach dem Markt auszurichten. Als teilweise Kompensation werden ergänzende Direktzahlungen ausgerichtet. Mit der Einführung der Ökobeiträge werden mit einer Anreizstrategie besonders umweltschonende, naturnahe und tiergerechte Produktions- und Bewirtschaftungsformen gefördert. Diese Massnahmen sind 1992 beschlossen und 1993 in Kraft gesetzt worden.

Der Umbau der Agrarpolitik wird mit der zweiten Etappe, auch Agrarpolitik 2002 genannt (AP 2002), abgeschlossen. Die AP 2002 hat eine markt- und leistungsorientierte

sowie nachhaltig produzierende Landwirtschaft zum Ziel. Diese Etappe wird mit Übergangsfristen bis längstens 2002 schrittweise umgesetzt. Die Preis- und Absatzgarantien werden aufgehoben und die Marktstützungen schrittweise abgebaut. Die Verantwortung im Bereich des Marktes wird weitgehend an die direkt betroffenen Produzenten und Produzentinnen sowie ihre Organisationen delegiert (weniger Staat - mehr Verantwortung der Marktteilnehmer!). Damit vergrössert sich der Freiraum für die wirtschaftlich innovativen Kräfte des Einzelnen. Das Direktzahlungssystem ist vollständig reformiert und noch stärker auf Ökologie ausgerichtet worden. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die in Zukunft Direktzahlungen erhalten wollen, müssen den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erbringen.

Die verfassungsmässige Grundlage der neuen Agrargesetzgebung bildet der mit Volksabstimmung vom 9. Juni 1996 gutgeheissene Verfassungsartikel 31^{octies} (Art. 104 neue BV). Das Parlament hat am 29. April 1998 das neue Bundesgesetz über die Landwirtschaft beschlossen (Landwirtschaftsgesetz, LwG). Es löst zahlreiche landwirtschaftsrelevante Gesetze, namentlich das Landwirtschaftsgesetz aus dem Jahre 1951, ab. Der Bundesrat hat am 7. Dezember 1998 zahlreiche Vollzugsverordnungen zum LwG erlassen. Landwirtschaftsgesetz und Verordnungen sind auf den 1. Januar 1999 bzw. für den Milchbereich auf den 1. Mai 1999 in Kraft gesetzt worden. Die finanziellen Mittel für die nächsten vier Jahre hat das Parlament 1999 mit einem Bundesbeschluss bereit gestellt. Mit diesen gesetzgeberischen Arbeiten sind die Gestaltung der neuen Agrarpolitik fertig formuliert. Die Umsetzung soll in den nächsten Jahren abgeschlossen werden.

Der Kanton hat, gestützt auf die bisherige landwirtschaftliche Bundesgesetzgebung, drei kantonale Verordnungen erlassen:

- Verordnung vom 26. Mai 1982 über die Beitragsleistungen des Kantons an Alp- und Bodenverbesserungen (Bodenverbesserungsverordnung; RB 40.1313)
- Verordnung vom 27. Mai 1963 über die landwirtschaftliche Kreditkasse Uri (LKU-Verordnung; RB 60.1211)
- Verordnung vom 16. November 1983 über die Förderung der Viehwirtschaft (Vieh-wirtschaftsverordnung; RB 60.2311)

Diese Verordnungen müssen an die neue Bundesgesetzgebung angepasst werden. Mit der neuen kantonalen Landwirtschaftsverordnung, die Gegenstand dieses Berichtes ist, wird diese Anpassung vorgenommen.

2. Urner Landwirtschaft

Die Zahlen der eidgenössischen Landwirtschafts- und Betriebszählung 1996 zeigen folgendes Bild: In der Landwirtschaft arbeiten hauptberuflich (ohne gelegentliche

gendes Bild: In der Landwirtschaft arbeiten hauptberuflich (ohne gelegentliche Arbeitskräfte) 8.3 Prozent der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung (CH: 3.2 Prozent). Vorwiegend in der Landwirtschaft tätig sind 1'030 Arbeitskräfte und gelegentlich 1'071 Personen. Im Kanton Uri gibt es 845 Landwirtschaftsbetriebe mit über einer ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Davon sind 597 Haupterwerbsbetriebe (mehr als 50 Prozent des Gesamteinkommens aus der Landwirtschaft) und 248 Nebenerwerbsbetriebe. Der Urner Haupterwerbsbetrieb bewirtschaftet im Mittel eine Fläche von 10.3 ha (CH: 17.4 ha). Nur 42 Prozent der Haupterwerbsbetriebe verfügen über mehr als 10 ha (CH: 76 Prozent). In der Zeitspanne 1985 bis 1996 hat sich die Durchschnittsgrösse in Uri um 13 Prozent erhöht (CH: +24 Prozent). Die Zahl der Betriebe nahm in der gleichen Zeitperiode um 12 Prozent ab (CH: -20 Prozent). Die Landwirtschaft hat sich im Kanton Uri wie gesamtschweizerisch zu weniger, aber grösseren Betrieben verändert. Der Strukturwandel verlief aber bisher in Uri langsamer als im schweizerischen Mittel.

Gemeinsam ist den Betrieben, dass sie Grasland mit Tieren bewirtschaften. Vorherrschender Betriebszweig ist die Rindviehhaltung. Von allen Betrieben halten 83 Prozent der Betriebe Rindvieh, in 30 Prozent werden zusätzlich oder ausschliesslich Schafe gehalten und die Ziegenhaltung ist in 17 Prozent der Betriebe vertreten.

Die Arealstatistik weist knapp 8 Prozent der Kantonsfläche als landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Sömmerungsweiden) und einen Viertel als Alpweiden aus. Dieses Grössenverhältnis zeigt die prägende Rolle der Alpwirtschaft in Bezug der Einkommenssicherung und der Pflegeleistung der Landschaft. 70 Prozent der Urner Kühe und praktisch alle Rinder, Schafe und Ziegen verbringen den Sommer auf der Alp. Dadurch vergrössert sich auf den Heimbetrieben die Winterfutterbasis. Die wirtschaftliche Bedeutung der Alpen wird auch daraus ersichtlich, dass ungefähr ein Viertel des gesamten Urner Milchkontingentes auf den Alpen gewonnen wird.

Nach anfänglich harzigem Start schreitet die Ökologisierung der Urner Landwirtschaft erfreulich voran. Von der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Sömmerungsweiden) werden 16 Prozent oder 1'070 ha als ökologische Ausgleichsfläche bewirtschaftet (gefordert sind mindestens 7 Prozent), davon 6 Prozent mit ausschliesslich extensiver Bewirtschaftung (Düngeverbot). Mit 192 Betrieben bestehen für 272 ha Bewirtschaftungsverträge nach Natur- und Heimatschutzgesetz. Den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erfüllen 583 oder 83 Prozent Betriebe von insgesamt 702 Betrieben, die für Direktzahlungen beitragsberechtigt sind (Stand: Dezember 1999). Der ÖLN ist ein gesamtbetrieblicher Öko-Standard, der Mindestanforderungen für ökologische Ausgleichsflächen, Tier- und Gewässerschutz, Nährstoffbilanz und

entsprechende Aufzeichnungen umfasst.

Das Zahlenmaterial der Auswertung der Buchhaltungsergebnisse gibt einen repräsentativen Überblick über die wirtschaftliche Situation der Urner Landwirtschaft (Quelle: Agro-Treuhand, Buchstelle des kantonalen Bauernverbandes Uri). Das landwirtschaftliche Jahreseinkommen der buchführenden Betriebe liegt im Mittel bei 30'000 Franken (ohne Nebenerwerb). Diese Grösse liegt erheblich unter dem schweizerischen Mittel der Betriebe im Berggebiet. Die Streuung ist allerdings gross. Die Höhe des Einkommens wird nämlich wesentlich von den Fähigkeiten der Betriebsleitung beeinflusst. Die Buchhaltungsergebnisse zeigen aber auch eindrücklich auf, dass das landwirtschaftliche Einkommen mit zunehmender Betriebsgrösse zunimmt. Die Bedeutung der Direktzahlungen zeigt sich im hohen Anteil der Direktzahlungen am Gesamtertrag (Umsatz) von mehr als 40 Prozent in den höchsten Bergzonen. Der Nebenerwerb ist für viele Betriebe ein notwendiges Standbein. In den Buchhaltungsbetrieben trägt der Nebenerwerb im Durchschnitt etwas mehr als ein Fünftel zum Gesamteinkommen bei.

3. Grundzüge der Verordnung und Schwerpunkte der kantonalen Agrarpolitik

3.1 Kantonale Ausführungsgesetzgebung zum Bundesrecht

Die kantonale Landwirtschaftsverordnung (KLWV) ist vorwiegend ein Ausführungserlass zum neuen Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz; LwG). Die KLWV regelt den Vollzug der Massnahmen, die der Kanton, gestützt auf das LwG und den dazugehörenden Verordnungen, zu vollziehen hat. Die für Uri wichtigsten Bundesverordnungen, die auf dem LwG basieren, sind:

- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Betriebshilfe als soziale Begleitmassnahme in der Landwirtschaft (Betriebshilfeverordnung, BHV; SR 916.010)
- ~~Verordnung~~ Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung; SR 916.010)
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Tierzucht (TZV; SR 916.310)
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in der Milchwirtschaft (Milchqualitätsverordnung, MQV; SR 916.310)
- ~~Verordnung~~ Verordnung vom 13. Dezember 1993 über die landwirtschaftliche Berufsbildung (VLB; SR 915.1), mit Änderungen vom 7. Dezember 1998
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)

- Verordnung vom 29. März 2000 über Sömmerungsbeiträge (Sömmerungsbeitragsverordnung, SöBV; SR 910.133)

3.2 Ergänzende kantonale Massnahmen

Neben den Bestimmungen über den Vollzug der Bundesmassnahmen (Ziff. 3.1) soll die KLWV die Grundlage für ergänzende kantonale Massnahmen schaffen. Diese kantonalen Massnahmen dürfen nicht im Widerspruch zur neuen Agrarpolitik des Bundes stehen, sondern sie sollen sie ergänzen. Der Bund geht davon aus, dass die Kantone die Agrarpolitik mittragen und auf die regionalen Eigenarten bezogen ergänzen.

3.3 Begründung und Schwerpunkte der kantonalen Förderungspolitik

Für den Kanton Uri ist die Landwirtschaft bedeutungsvoll. Als Teil der Volkswirtschaft produziert sie Nahrungsmittel und folglich Einkommen. In der Landwirtschaft bestehen ungefähr 1'000 Arbeitsplätze und in ihrem Umfeld arbeiten weitere Personen in den vor- und nachgelagerten Stufen. Die Landwirtschaft tätigt Investitionen, von denen die übrige Wirtschaft profitiert. Neben der wirtschaftlichen Tätigkeit hat die Urner Landwirtschaft einen wichtigen und unentbehrlichen Auftrag in der Pflege der Kulturlandschaft. Sie trägt zur dezentralen Besiedlung und somit zum sozialen und politischen Gefüge sowie zum kulturellen und gesellschaftlichen Leben einer Dorfgemeinschaft bei. Die Landwirtschaft ist in der zunehmend technisierten und virtuellen Welt ein wichtiges Bindeglied zur Natur und wirkt dem Zerfall am Verständnis für natürliche Prozesse entgegen. Unsere Bäuerinnen und Bauern haben heute keinen leichten Stand. Im neuen Umfeld haben sie einen schwierigen Anpassungsprozess zu durchlaufen und von ihnen wird eine verstärkte Wettbewerbsfähigkeit gefordert.

Der Begriff der Landwirtschaft schliesst immer auch die Alpwirtschaft ein. Die alpwirtschaftliche Nutzung ist ein Einkommensbestandteil für unsere Bauernfamilien. Ausserdem erfüllt sie für das Gemeinwohl multifunktionale Aufgaben (Pflege der Kulturlandschaft, Tourismus). Daher ist die Alpwirtschaft in die Förderungsmassnahmen einbezogen.

Aus diesen Überlegungen wird der Kanton die Landwirtschaft im Rahmen der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten, ausgerichtet auf die übergeordneten Ziele der Agrarpolitik des Bundes, weiterhin unterstützen. Die Hauptverantwortung liegt jedoch bei den Betroffenen selbst. Die Entwicklungsmöglichkeiten jedes einzelnen Landwirtschaftsbetriebes wird künftig weniger als früher von der Politik, sondern viel mehr von der Tatkraft, der Tüchtigkeit und den Eigeninitiativen der Betriebsleitung

kraft, der Tüchtigkeit und den Eigeninitiativen der Betriebsleitung abhängen. Jede bäuerliche Familie wird eine individuelle, den Verhältnissen angepasste Lösung treffen, um die Zukunft meistern zu können.

Die bäuerliche Selbsthilfe sowie Eigeninitiative und Eigenverantwortung werden für alle kantonalen Fördermassnahmen als notwendig vorausgesetzt. Als weitere Rahmenbedingung kommt hinzu, dass die kantonale Förderung keine strukturzementierende Wirkung auslösen darf. Es ist volkswirtschaftlich wenig sinnvoll, langfristig nicht wettbewerbs- und überlebensfähige Strukturen zu erhalten. Strukturflexibilität und Anpassungshilfen sind gefordert. Ein natürlicher Strukturwandel hat es schon in der Vergangenheit gegeben und wird sich auch in Zukunft fortsetzen. Die zukünftige Entwicklung ist sorgfältig zu beobachten. Ein zu starker Rückgang der Zahl der Haupterwerbsbetriebe mit gleichzeitiger Abwanderung ist zu verhindern. In solchen Fällen wären die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft (Pflege der Kulturlandschaft und dezentralen Besiedlung) gefährdet. Den Personen, die aus der Landwirtschaft aussteigen, soll ermöglicht werden, in der Region wohnhaft zu bleiben und das landwirtschaftliche Eigenland weiterhin im Nebenerwerb selber zu bewirtschaften oder den übrig gebliebenen Haupterwerbsbetrieben zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine solche Strukturentwicklung erfordert aber, dass die sektorale Agrarpolitik integral ergänzt wird durch eine wirksame Regionalpolitik und regionale Wirtschaftsförderung. Die Fördermassnahmen für die Landwirtschaft sind immer gesamtheitlich zu beurteilen und mit den landwirtschaftsnahen Bereichen abzustimmen.

Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen und gestützt auf die Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes ergeben sich folgende Schwerpunkte in der kantonalen Förderung:

- Förderung von Strukturverbesserungen mit Investitionshilfen, um den Anpassungsprozess zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern
- Unterstützung der Selbsthilfe zur Qualitätssicherung und -verbesserung sowie der Absatzförderung und von Innovationen
- Tierzuchtförderung im Rahmen der bundesrechtlich zugewiesenen Aufgaben
- Mithilfe zur Überbrückung von unverschuldeten finanziellen Notlagen von längerfristig existenzfähigen Landwirtschaftsbetrieben
- Bereitstellung der personellen Ressourcen für den Vollzug der Massnahmen des Bundes und Kantons

3.4 Gesetzestechnische Konzeption

Der Bund hat im Rahmen der AP 2002 zwölf verschiedene landwirtschaftsrelevante Bundesgesetze (z. B. Viehabsatzgesetz, Kostenbeitragsgesetz) in einem einzigen Bundeserlass, dem Landwirtschaftsgesetz, zusammengefasst. Auf Kantonsstufe soll dieses Prinzip ebenfalls angewendet werden. Mit einer einzigen Verordnung wird die kantonale Agrargesetzgebung übersichtlicher, als wenn jeder Förderbereich in separate Erlasse aufgeteilt wird. Der Aufbau der KLWV folgt weitgehend dem Aufbau des LwG.

Die Bestimmungen über die Viehversicherungen können nicht in die KLWV eingebaut werden, weil hier, vor allem wegen dem Versicherungsobligatorium, ein kantonales Gesetz besteht (Viehversicherungsgesetz; RB 60.2211). Von der kantonalen Verordnung über die landwirtschaftliche Bildung und Beratung (RB 60.1121) soll nur die Beratung in die KLWV übernommen werden (Begründung siehe Kommentar zu Art. 23 und 24).

Der Geltungsbereich weiterer kantonalen Verordnungen betrifft zwar die Landwirtschaft in mehr oder weniger hohem Masse, ist aber auch auf andere Branchen und Bevölkerungsgruppen anwendbar. Dazu kommt, dass sich diese Erlasse auf andere Bundesgesetze als auf das LwG abstützen. Sie sollen deshalb nicht in die KLWV eingebaut werden. Gemeint sind namentlich die Verordnung über den Vollzug des Tierschutzes (RB 60.2121), Tierseuchenverordnung (RB 60.2111), Verordnung über Wohnungssanierungen in Berggebieten (RB 20.3321), Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaften (RB 9.3616), Pachtverordnung (RB 60.4111) und Verordnung über Beiträge für den landwirtschaftlichen Naturschutz (RB 10.5105).

4. Erläuterungen zu wichtigen Förderbereichen

4.1 Tierzucht

Die bisherigen gesetzlichen Vorgaben über das Herdebuchwesen und die Leistungsprüfungen sowie die entsprechenden Vollzugsaufgaben der Kantone (z. B. Zucht- und Herdebuchanerkennung, Punktierungen) sind mit der AP 2002 aufgehoben worden. Der Bund hat nur mehr Rahmenbedingungen erlassen, und die Kantone haben keine Vollzugsaufgaben mehr. Die Verantwortung liegt bei der Züchterschaft und ihren Organisationen. Hingegen wird die bisherige finanzielle Unterstützung an bundesrechtlich festgelegten Massnahmen mit Kantonsbeteiligung fortgesetzt (Leistungserhebungen, Zuchtwertschätzungen, Herdebuchführung).

Der Kanton führt jährlich die traditionelle Grossvieh- und Kleinviehausstellung durch. Sie ist einerseits eine Lehrschau, um am lebenden Tier die Zuchtichtung aufzuzeigen, und andererseits hat sie auch eine kulturelle Bedeutung. Die Viehausstellungen sollen bestehen bleiben, aber die Trägerschaft haben neu die Zuchtverbände zu übernehmen. Der Kanton wird sie finanziell unterstützen. Die Bedeutung der Ausstellung wird dadurch nicht in Frage gestellt.

4.2 Absatz- und Qualitätsförderung

Das Amt für Landwirtschaft organisiert jährlich 12 bis 14 Schlachtviehmärkte für Rindvieh und vier bis sechs Gitznahmen. Die Vermarktung der Mastkälber, Schlachtschafe und Schweine lag seit jeher in der alleinigen Verantwortung der Landwirtschaft. Bis Ende 1999 hat der Kanton Schlachtviehbeiträge beim Rindvieh ausgerichtet. Für die übrigen Tiergattungen sind nie solche Beiträge ausbezahlt worden. Der Absatz von Zuchtvieh war schon immer den freien Marktkräften ausgesetzt. In Zeiten mit Absatzstockungen hat der Bund jedoch mit dem Instrument der Entlastungskäufe eingegriffen. Die Kosten dieser ausserordentlichen Markteingriffe haben Bund und Kanton getragen. In der Milchwirtschaft haben die Kantone keine Vollzugsaufgaben. Der Bund hat ihnen einzig Aufgaben in der Qualitätsförderung mit entsprechenden Kostenfolgen zugewiesen (Milchwirtschaftlicher Inspektions- und Beratungsdienst, MIBD).

Nach AP 2002 müssen die Marktteilnehmer wieder vermehrt Verantwortung und auch Risiken übernehmen, dafür erhalten sie mehr Handlungsspielraum für ihre unternehmerischen Entscheide. Wer am Markt vorbei produziert, hat längerfristig keine Chancen. Die Produzentinnen und Produzenten und ihre Organisationen müssen selbst für den Absatz sorgen. Der Bund wird hingegen weiterhin Mittel für die Absatzförderung im Sinne einer Ergänzung der Selbsthilfe zur Verfügung stellen, ohne dass er regulierend in den Markt eingreift (Art. 12 LwG). Mit diesen Massnahmen will er einen Beitrag zu einer möglichst hohen Wertschöpfung leisten. Der Bund hat auch gestützt auf die neue Agrargesetzgebung Qualitätsbestimmungen für Milch erlassen und unterstützt weiterhin die entsprechenden Qualitätssicherungsdienste.

Für die kantonale Förderpolitik ergeben sich einige Konsequenzen. Der Kanton wird keine Schlachtviehbeiträge mehr ausrichten. Die Organisation und Durchführung von Märkten, soweit heute der Kanton noch zuständig ist, wird mittelfristig in die Verantwortung der bäuerlichen Organisationen übergehen. Der Kanton wird neu innovative Massnahmen und Projekte mit Wertschöpfungssteigerung subsidiär und befristet unterstützen (Art. 11 KLWV). Er wird gemäss der bundesrechtlichen

KLWV). Er wird gemäss der bundesrechtlichen Verpflichtungen weiterhin die Qualitätsförderung mittragen.

4.3 Direktzahlungen

Das Direktzahlungssystem des Bundes ist umfassend angepasst worden. Es umfasst die allgemeinen Direktzahlungen (Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen) sowie die Ökobeiträge (Abgeltung besonderer Leistungen in Bereichen der Ökologie und der Nutztierhaltung). Die Empfänger von Direktzahlungen müssen neu nachweisen, dass sie die Tiere artgerecht halten, auf den Betrieben Flächen für den ökologischen Ausgleich ausscheiden und eine ausgeglichene Nährstoffbilanz vorhanden ist (ökologischer Leistungsnachweis).

Der Kanton ist für den Vollzug der Direktzahlungen des Bundes zuständig. Das materielle Recht in diesem Bereich regelt der Bund abschliessend. Daher sind in der KLWV keine materiellen Ausführungsbestimmungen notwendig. Die Zuständigkeiten wird der Regierungsrat gestützt auf Artikel 34 KLWV im Sinne des bisherigen Reglementes über das landwirtschaftliche Beitragswesen (RB 60.1321) festlegen.

Zusätzlich zu den Direktzahlungen des Bundes richtet der Kanton Beiträge nach der Verordnung über Beiträge für den landwirtschaftlichen Naturschutz (BLNV; RB 10.5105) aus. Die Verordnung verfolgt den Zweck, schutzwürdige Lebensräume auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erhalten, indem die Pflegeleistungen der Landwirtschaft mit Beiträgen abgegolten werden. Die kantonalen Beiträge werden ergänzt mit Bundesbeiträgen nach Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (NHG). Heute bestehen mit 192 Betrieben für 272 ha Bewirtschaftungsverträge.

4.4 Strukturverbesserungen

Die Förderung der Strukturen und somit der Produktionsgrundlagen ist eine Daueraufgabe und war seit jeher ein wichtiger Teil der Agrarpolitik. Dazu gehören die Massnahmen im Bereich des landwirtschaftlichen Hochbaues (Ökonomiegebäude, Alpgebäude) und des Tiefbaues, wie Erschliessungen (Wege, Seilbahnen) und Wasserversorgungen. Primäre Anliegen sind die Senkung der Produktionskosten und somit die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Arbeitserleichterung. Dabei sind die Schutzziele des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Vorgaben der Raumplanung zur Erhaltung der dezentralen Besiedlung zu beachten. Mit der AP 2002 sind die Starthilfen als Darlehen neu geschaffen worden. Die Starthilfe bezweckt die Erleichterung der Übernahme der Betriebsführung eines existenzfähigen

rung der Übernahme der Betriebsführung eines existenzfähigen bäuerlichen Betriebes.

Als Instrumente stehen Beiträge (Subventionen, nicht rückzahlbar) mit Beteiligung von Bund und Kanton und Investitionskredite des Bundes (zinslose, rückzahlbare Darlehen) zur Verfügung. In den letzten Jahren lag der Schwerpunkt in der Anpassung an die Tierschutzgesetzgebung. Der Kanton hat erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Korporationen haben diese Massnahmen ergänzend unterstützt. In den letzten Jahren sind als Beiträge jährlich kantonale Mittel zwischen 1.2 bis 1.4 Mio. Franken ausgerichtet worden (ohne kantonale Baubeiträge). Zudem erlaubten die verfügbaren Bundesmittel an Investitionskrediten jährlich ungefähr 1.9 Mio. Franken als zinslose Darlehen zu gewähren.

Im Jahre 1984 hat der Kanton die kantonalen Baubeiträge eingeführt. In den letzten Jahren sind dafür jährlich 400'000 bis 500'000 Franken bereit gestellt worden. Es ist eine kantonale Massnahme ohne Bundesbeteiligung. Mit den Baubeiträgen wird vor allem die Erneuerung von landwirtschaftlichen Bauten unterstützt. Damit konnte in den Zeiten mit einem grossen Nachholbedarf die Warteliste abgebaut werden. Baubeiträge wurden an zahlreiche Projekte in kleineren Betrieben ausgerichtet, die vor allem wegen der Betriebsgrösse vom Bund keine Beiträge erhielten. Während den Jahren 1993 bis 1998 hat der Kanton auch Mittel für kantonale Investitionskredite (zinslose, rückzahlbare Darlehen) von gesamthaft 1.38 Mio. Franken zur Verfügung gestellt (ohne Betriebshilfe).

Der Kanton hat, gestützt auf die ETH-Studie „Agrarstrukturentwicklungsziele“ (1993), die Anforderungen an die Betriebe für die Gewährung von Investitionshilfen neu formuliert (Mindestgrössen der Betriebe, persönliche und unternehmerische Anforderungen an die Betriebsleitung, ökologische Voraussetzungen, usw.). Sie wurden 1995 im Bodenverbesserungsreglement (RB 40.1315) rechtlich als verbindlich erklärt. In diesem Sinn besteht bereits ein Strukturleitbild. Inzwischen hat der Bund das neue Landwirtschaftsgesetz (AP 2002) und die neue Strukturverbesserungsverordnung erlassen. Darin werden ähnliche und weitere Anforderungen bundesrechtlich festgelegt. Für einen kleineren Teil davon besteht noch ein Spielraum für die Kantone (regionale Differenzierung von Massnahmen und Betriebsgrössen für Haupterwerbsbetriebe, Möglichkeit der ausnahmsweisen Unterstützung von Nebenerwerbsbetrieben). Aus diesen Überlegungen beabsichtigt der Regierungsrat die bestehenden Anforderungen für die Gewährung von Investitionshilfen aus dem Jahre 1995 zu aktualisieren und in ein Strukturleitbild zu kleiden. Diese Arbeit will er nicht allein machen; die interessierten Kreise sollen einbezogen werden.

4.5 Betriebshilfe als soziale Begleitmassnahme

Die Betriebshilfedarlehen werden an existenzfähige Betriebe gewährt, die ohne eigenes Verschulden in eine Notlage geraten sind (Art. 78 LwG). Die Betriebshilfe erlaubt die

Ablösung bestehender verzinsbarer Schulden durch zinsfreie Darlehen. Damit soll die soziale Sicherheit der Bauernfamilien im laufenden Veränderungsprozess gestärkt werden. In den Jahren 1991 bis 1997 hat der Kanton neue Mittel von 200'000 Franken als Darlehen bereit gestellt und damit Bundesmittel in der Höhe von 600'000 Franken ausgelöst.

4.6 Bildung und Beratung

Der Schulhoheit der Kantone entsprechend, sind diese auch in der Landwirtschaft die Träger der Berufsbildung. Der Kanton unterhält seit 1938 eine Landwirtschaftsschule, vorerst in Altdorf und seit 1958 in Seedorf. Die Schule wurde im Jahre 1993 erneuert und erheblich erweitert. Die Infrastrukturen erlauben ein umfassendes Bildungsangebot. Es umfasst die Stufen der Berufsschule (berufsbegleitend zwei Unterrichtstage je Woche im Winter) und der Landwirtschaftsschule (Vollzeitschule während zwei Wintersemestern). Die Betriebsleiterschule und Meisterprüfungen werden im Verbund mit benachbarten Kantonen organisiert. Wegen dem starken Rückgang der Zahl der Schülerinnen konnte die Bäuerinnenschule Gurtellen ab 1997 nicht mehr weitergeführt werden. Heute organisiert die Bauernschule Seedorf zusammen mit den Kantonen Ob- und Nidwalden diesen Bereich als berufsbegleitende Fachschule ("offener Kurs").

Der Kanton unterhält einen landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beratungsdienst (LBD). Im Vordergrund stehen die berufliche Weiterbildung, der Erfahrungsaustausch und die Wissensvermittlung von der Forschung zur Praxis und umgekehrt. Diese Aufgaben werden in Einzel- und Gruppenberatungen sowie mittels schriftlichen Informationen erfüllt. Neben dem Beratungsauftrag erfüllt der LBD wichtige gesetzliche Vollzugsaufgaben (z. B. Kontrollen betreffend ökologischem Leistungsnachweis).

4.7 Verschiedenes

Die Landwirtschaft wird direkt oder indirekt auch durch kantonale Massnahmen unterstützt, die auf die ganze Bevölkerung ausgerichtet sind. Hier einige Beispiele: Die Landwirtschaft ist auf eine gute Erschliessung der Gemeinden und Weiler angewiesen (für Verkauf und Vermarktung der Produkte, Nebenerwerb). Mit der regionalpolitisch motivierten Massnahme der Unterstützung der Wohnungssanierungen in Berggebieten konnten zahlreiche Bauernhäuser saniert und erneuert werden. Die kantonale Wirtschaftsförderung trägt mit der Erhaltung von bestehenden Arbeitsplätzen und der Neuansiedlung von Betrieben indirekt bei, einige Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Landwirtschaft zu erhalten bzw. zu schaffen. Die Familienzulagen für die

erhalten bzw. zu schaffen. Die Familienzulagen für die Landwirtschaft, finanziert durch Bund, Kanton und Gemeinden, sind eine wichtige Stütze für die bäuerlichen Familienbetriebe. An der Erhaltung unserer Wälder hat die ganze Bevölkerung, einschliesslich der Landwirtschaft, ein eminentes Interesse. Der Wald bietet einerseits Nebenerwerbsmöglichkeiten und andererseits einen wirksamen Schutz der Siedlungs- und Infrastrukturen. Die Massnahmen nach Tierseuchengesetzgebung dienen der Gesunderhaltung unter anderem der landwirtschaftlichen Nutztierbestände.

5. Auswirkungen

Wirksamkeitskontrolle: Ein Ziel der Verwaltungsreform ist der Abbau der Normendichte. Damit soll verhindert werden, dass unnötige oder der Zielsetzung nicht angepasste Normen in einen neuen oder revidierten Erlass aufgenommen werden. Die Wirksamkeitskontrolle ergab, dass die vorgesehenen Massnahmen und Bestimmungen nach Ansicht des Regierungsrates mit Blick auf die Zielsetzung verhältnismässig und angemessen sind.

Personelle Auswirkungen: Die KLWV hat keine personellen Auswirkungen. Sie hat weder eine Personalvermehrung noch eine -verminderung zur Folge.

Finanzielle Auswirkungen: Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt, gestützt auf die Landwirtschaftsgesetzgebung (ohne Massnahmen nach Ziff. 4.6 und 4.7), die bisherigen wichtigsten Aufwendungen des Kantons zur Förderung der Landwirtschaft auf. Nicht enthalten sind Personalkosten, allgemeine Verwaltungskosten (z. B. Drucksachen, EDV), Tierseuchenbekämpfung und Aufwendungen für die Bildung. Grundlage sind der Durchschnitt der Aufwendungen gemäss Staatsrechnungen 1995 bis 1998 sowie das Budget 2000:

Massnahme	Ø 1995-98	Budget 2000
1. Viehwirtschaft		
• Leistungsprüfungen, Herdebuchwesen gemäss Bundesrecht	114'900	145'000
• Kantonale Viehausstellung	72'300	67'000
• Beiträge an Viehversicherungen	91'400	94'000
• Beitrag an Milchwirtschaftlichen Inspektions- /Beratungsdienst	29'500	40'000
• Schlachtviehbeiträge Rindvieh (Ausmerzbeiträge)	243'600	0
Total Viehwirtschaft	551'700	346'000
2. Landwirtschaftliche Naturschutzbeiträge	109'800	125'000
3. Strukturverbesserungen		

• Kantonale Beiträge an Alp- und Bodenverbesserungen (Bundesmassnahme)	1'325'800	1'190'000
• Baubeiträge (nur Kantonsmassnahme)	462'300	500'000
kantonale Investitionskredite (inkl. Betriebshilfe Anteil Kanton)	*300'000	0
Total Strukturverbesserungen	2'088'100	1'690'000
TOTAL	2'749'600	2'161'000

* Darlehen des Kantons

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass der kantonale Aufwand für die Förderung der Landwirtschaft seit einigen Jahren erheblich kleiner geworden ist. Sie hat zur Sanierung des Finanzhaushaltes einen wesentlichen Beitrag geleistet. Die KLWV hat im Vergleich zum Budget 2000, abgesehen von der möglichen Unterstützung von innovativen Projekten (Art. 11), keine neuen finanziellen Auswirkungen. Der finanzielle Rahmen wird weitgehend durch das Budget bestimmt. Die Höhe der bereit gestellten Mittel bestimmt, ob die vorgesehenen Massnahmen im gewünschten Ausmass verwirklicht werden können.

6. Vernehmlassung

Die Vorlage einer neuen Landwirtschaftsverordnung ist den Gemeinden, Korporationen, Parteien sowie landwirtschaftlichen und weiteren interessierten Organisationen zur Vernehmlassung vorgelegt worden. Zum Entwurf haben sich zwölf Gemeinden, die Korporationen Uri und Ursern, vier Parteien, drei nichtlandwirtschaftliche Organisationen und die bäuerlichen Verbände in einer gemeinsamen Eingabe geäussert.

Der Entwurf wird im Allgemeinen positiv bewertet. Namentlich die landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen in einem einzigen Erlass zusammen zu fassen und der Geltungsbereich blieben unbestritten. Ebenso fand der Grundtenor im Massnahmenbereich breite Unterstützung. Selbstverständlich sind trotzdem zahlreiche Vorschläge angemeldet und vorgebracht worden. Die wichtigsten lassen sich in etwa wie folgt zusammenfassen: Landwirtschaft soll klarer und unter Miteinbezug der Produktion von gesunden Nahrungsmitteln dargestellt werden.

- Bei Massnahmen im Bereich der Absatzförderung wird die Absicht in der Vorlage mehrheitlich unterstützt, wonach keine Massnahmen mit direktem Markteingriff und solche, die den Abbau von strukturellen Überschüssen zum Ziele haben, vorgesehen sind. Demgegenüber bedauern die bäuerlichen Organisationen die Streichung der

Schlachtviehbeiträge.

- Hingegen wird bemängelt, dass die Unterstützung innovativer Projekte und Massnahmen im Entwurf zu kurz kommen und insbesondere jene, die einer multifunktionalen Landwirtschaft dienen.
- Der Grundsatz der Vernetzung der landwirtschaftlichen Massnahmen mit den landwirtschaftsnahen Politikbereichen komme zu wenig zum Ausdruck (Regionalpolitik, Tierschutz, Raumplanung, Umwelt- und Landschaftsschutz,
- ~~Dem Strukturleitbild~~ ~~Strukturleitbild~~ wird ein hoher Stellenwert beigemessen. In der Frage einer Differenzierung nach Regionen für die Voraussetzungen der Gewährung von Investitionshilfen werden unterschiedliche Meinungen vertreten. Die bäuerlichen Organisationen äusserten sich dazu skeptisch. Die interessierten und betroffenen Kreise wünschen bei der Erarbeitung des Strukturleitbildes mit einbezogen zu werden.
- ~~Dem~~ Vorschlag, dass die Gewährung von Investitionshilfen einer Kommission delegiert werden soll, wird grossmehrheitlich zugestimmt.

Zahlreiche im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens unterbreiteten Anregungen übernimmt die Vorlage.

7. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Gegenstand

Die KLWV ist schwergewichtig ein Ausführungserlass zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft. Sie enthält aber auch eigenständige kantonale Massnahmen. Der Bund geht davon aus, dass seine Agrarpolitik sowohl in den Verbundaufgaben durch die Kantone finanziell mitgetragen, als auch durch diese auf die regionalen Bedürfnisse abgestimmt ergänzt wird. Die eigenständigen kantonalen Massnahmen haben die Agrarpolitik des Bundes sinnvoll zu ergänzen. Eine eigenständige und mit der Bundespolitik nicht abgestimmte kantonale Agrarpolitik wäre ineffizient und für Uri kaum finanzierbar. Deshalb haben die eigenständigen kantonalen Massnahmen die Rahmenbedingungen der aktuellen Agrarpolitik des Bundes zu berücksichtigen.

Artikel 2 Zweck

Als Ziel wird eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft angestrebt. Die Nachhaltigkeit beinhaltet eine ökologische, wirtschaftliche und soziale Komponente. Das heisst, die Entwicklung ist dann nachhaltig, wenn sie langfristig sowohl ökologisch verträglich, sozial förderlich als auch wirtschaftlich erfolgreich ist (siehe auch Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit; SR 919.118). Der neue Absatz 2 ist

Beurteilung der Nachhaltigkeit; SR 919.118). Der neue Absatz 2 ist gestützt auf die Vorschläge im Vernehmlassungsverfahren aufgenommen worden. Darin wird eine gesamtheitliche Betrachtungsweise als Leitgedanke für alle landwirtschaftlichen Massnahmen verlangt.

Artikel 3 Aufgaben der Landwirtschaft

Entgegen der Vernehmlassungsvorlage werden die Aufgaben der Landwirtschaft umfassend und in einem separaten Artikel erwähnt. Sie sollen zum Ausdruck bringen, dass die kantonale Förderung der Urner Landwirtschaft auch mit ihrem Beitrag zu einer dezentralen Besiedlung und der Pflege der Landschaft begründet wird.

Artikel 4 Art der Förderung

Hier soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Begriff „fördern“ nicht allein mit einer monetären Leistung verbunden ist. Der Kanton kann auch eine Dienstleistung erbringen, ohne dass er Subventionen ausrichtet, wie z. B. Projekte und Massnahmen anregen und zeitlich befristet begleiten. Gemäss Absatz 2 setzt eine Förderung für die einzelnen Massnahmen eine zumutbare Selbsthilfe und die Eigenverantwortlichkeit voraus (Subsidiaritätsprinzip). Dieser Absatz berücksichtigt die Ergebnisse der Vernehmlassung.

Artikel 5 Regierungsrat

Innerhalb des Budgetrahmens und der Bundesgesetzgebung soll der Regierungsrat weitgehend Spielraum erhalten, die Massnahmen des Kantons zu gestalten. Diesen Gestaltungsspielraum konkretisiert er im Ausführungserlass zur KLWV (Reglement, Art. 34), mit dem Strukturleitbild (Art. 17) und dem Regierungsprogramm.

Artikel 8 Zuständiges Amt

Das Amt für Landwirtschaft ist auf Verwaltungsstufe für den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung zuständig. Es trifft die notwendigen Massnahmen und Entscheide, soweit die Bundesgesetzgebung oder die KLWV nicht ein anderes Organ als zuständig erklärt. Wichtige Entscheide werden den übergeordneten Organen zugewiesen (z. B. Art. 9, 11, 14, 17, 27, 28).

Artikel 9 Landwirtschaftskommission

Für die Gewährung von Strukturhilfen waren bisher verschiedene Organe zuständig. Die Beiträge (Subventionen) sicherte je nach Höhe die Direktion oder der Regierungsrat zu. Für zinslose Darlehen (Investitionskredite und Betriebshilfen) war bis zu einem bundesrechtlichen Grenzwert die Verwaltungskommission der Landwirtschaftlichen Kreditkasse zuständig. Die „geteilte“ Zuständigkeit galt auch dann, wenn das gleiche Projekt mit beiden Instrumenten unterstützt wurde. Bisher bildeten zwei verschiedene Bundesgesetze und somit auf Kantonsstufe zwei Verordnungen die Rechtsgrundlagen (RB 40.1313, RB 60.1211). Mit der AP 2002 hat der Bund diese beiden Massnahmen im neuen Landwirtschaftsgesetz und in der Strukturverbesserungsverordnung zusammengeführt. Die Höhe der Unterstützung hat er pauschalisiert und gegenseitig abgestimmt. Die Sachbearbeitung und die Zuständigkeit für Zusicherungen hat der Bund organisatorisch vereint. Diese Vereinheitlichung der Rechtsgrundlage und Zuständigkeiten wird mit der neuen KLWV auch auf Kantonsstufe vollzogen. Als zuständiges Organ wird die Landwirtschaftskommission (Abs. 2) erklärt, vorbehaltlich der Finanzkompetenzen des Landrates. Der Regierungsrat setzt mit einem Reglement (Art. 34) und dem Strukturleitbild (Art. 17) den sachlichen Rahmen, soweit der Kanton nach Bundesrecht einen Kompetenzrahmen hat. Der Landrat hingegen bestimmt mit dem Budget (Art. 28) den finanziellen Rahmen. Der Regierungsrat beabsichtigt, eine Kommission aus fünf bis sieben Mitgliedern zu bestimmen, in der auch Personen ausserhalb der Landwirtschaft vertreten sein sollen.

Im Vernehmlassungsverfahren ist gewünscht worden, dass diese Kommission auch beratende Aufgaben übernimmt. Der neue Absatz 3 übernimmt diesen Vorschlag.

Artikel 10 Mitwirkung der Korporationen, Dritter und anderer Kantone

Bereits heute wirken die Korporationen mit, zum Beispiel im Vollzug der Direktzahlungen (Viehzählungen) und mit namhaften finanziellen Mitteln an Strukturverbesserungen (Ställe, Alpverbesserungen, Erschliessungen). Artikel 9 ermöglicht auch eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, soweit damit eine effizientere und effektivere Aufgabenerfüllung erreicht werden kann. Zurzeit stehen aber keine konkreten Ideen im Raum. Für die Zukunft soll die Möglichkeit der Auslagerung von Vollzugsaufgaben an Dritte geschaffen werden. Die Landwirtschaftsgesetzgebung sieht ausdrücklich diese Möglichkeit vor (Art. 180 LwG, Art. 66 DZV, Art. 15 Abs. 1 SöBV). Die Übertragung von Aufgaben an Dritte setzt immer das Einverständnis beider Parteien voraus.

Artikel 11 Beiträge an innovative Projekte

Zahlreiche Vernehmlasser vermissten innovative Lösungsansätze. Der neue Artikel 11

setzt diese Idee um. Damit sollen Eigeninitiativen und Pioniergeist gefördert werden. Unterstützt werden neue und spezielle, d. h. innovative Projekte und Massnahmen mit einem Wertschöpfungspotenzial. Die Beiträge haben subsidiären Charakter, d. h. zumutbare Selbsthilfe und Eigeninitiative sind unabdingbare Voraussetzung (Art. 4 Abs. 2). Die Nachhaltigkeit der Massnahme (Art. 2 Abs. 1) und die Abstimmung mit den übrigen Politikbereichen (Art. 2 Abs. 2) werden ebenfalls vorausgesetzt. Die Beiträge sind in jedem Fall zu befristen; sie werden als eine Art Starthilfe eingesetzt. Danach muss die Massnahme wirtschaftlich ohne staatliche Hilfe auskommen. Der Regierungsrat wird die einzelnen Voraussetzungen im Reglement festlegen. Die verfügbaren Mittel bestimmt der Landrat.

Artikel 12 Tierzucht

Die Wirtschaftlichkeit der Viehhaltung und Viehzucht ist in unseren Landwirtschaftsbetrieben für die Einkommensbildung von entscheidender Bedeutung. Zudem ist die Haltung von raufutterverzehrenden Tieren für die Pflege der Kulturlandschaft auf nicht ackerfähigen Böden unentbehrlich. Bund und Kanton fördern daher die Tierzucht (Art. 141 LwG).

Absatz 1: Im Vordergrund der Bundesförderung stehen die Unterstützung der Herdebuchführung, Leistungserhebungen und Zuchtwertschätzungen (Art. 142 LwG, Art. 1 TZV). Sie sind notwendige Hilfsmittel für die Tierzucht und bilden die Grundlage für die Tierausslese und die Wahl der Paarungskombinationen. Im LwG wird die finanzielle Unterstützung als Verbundaufgabe von Bund und Kanton bezeichnet (Art. 143 LwG) und hier wird Art und Höhe der kantonalen Leistungen festgehalten (Art. 142 LwG, Art. 6-13 TZV). Artikel 12 Absatz 1 KLWV bildet die Rechtsgrundlage für die kantonalen Beiträge gemäss Bundesrecht.

Absatz 2: Wie bereits in Ziffer 4.1 aufgeführt, haben neu die Zuchtverbände die kantonalen Viehausstellungen durchzuführen und deren Trägerschaft zu übernehmen. Der Kanton will sie finanziell unterstützen. Der Regierungsrat beabsichtigt, mit diesen Organisationen eine entsprechende Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

Nach Absatz 3 kann der Kanton weitere Massnahmen anordnen, treffen oder unterstützen.

Artikel 13 Pflanzenschutz und weitere Hilfsaktionen

Hier ist Pflanzenschutz im Sinne von phytosanitären Massnahmen zum Schutz der Kulturen vor Schadorganismen und nicht im Sinne des Schutzgedankens nach Natur- und Heimtschutzgesetzgebung zu verstehen. Nach Artikel 149 bis 157 LwG weist der Bund den Kantonen Vollzugsaufgaben zu, die im ersten Satz in Absatz 1 zum Ausdruck kommen. Die Kantone haben die ihnen übertragenen Massnahmen auf eigene Rechnung durchzuführen (Art. 154 LwG), wobei der Bund diese Leistungen subventioniert (Art. 155 LwG).

Der zweite Satz von Absatz 1 ermöglicht dem Kanton weitere Massnahmen zu treffen, vor allem gegen regional bedeutsame Krankheiten und Schädlinge. Bisher hat der Kanton unter diesem Titel die biologische Bekämpfung des Maikäferengerlings und Massnahmen gegen die Gitterrost-Krankheit bei Birnbäumen unterstützt. Diese Schadorganismen sind nicht im Massnahmenkonzept des Bundes enthalten, sind aber regional bedeutsam und führen immer wieder zu grossen Schäden. Zurzeit besteht kein Handlungsbedarf, weitere Schadorganismen einzubeziehen.

In Absatz 2 wird der bisherige Artikel 24 Viehwirtschaftsverordnung (RB 60.2311) ohne materielle Änderungen übernommen. Unter diesem Titel wurde bisher ein Teil der Ertragsausfälle auf Wiesland als Folge des Maikäferengerlings entschädigt.

Absatz 3: Als Vollzugsinstrument haben die Kantone wie bisher eine Fachstelle für Pflanzenschutz zu unterhalten (Art. 150 LwG).

Artikel 14 Duldungspflicht

Nach Artikel 71 Absatz 1 LwG haben Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen die Bewirtschaftung und die Pflege von Brachland unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. Die Kantone haben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Art. 71 Abs. 3 LwG). Artikel 14 erteilt dem Regierungsrat die Kompetenz, das Verfahren und somit auch die Zuständigkeit im Reglement (Art. 34) zu regeln. Der Regierungsrat beabsichtigt, im Einzelfall selber über die Duldungspflicht zu entscheiden. Nur wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse ausgewiesen ist, kann die Duldungspflicht verfügt werden. Zurzeit erkennt der Regierungsrat keinen konkreten Handlungsbedarf. Ein solcher kann aber für die Zukunft mit zunehmendem Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 15 Qualitätsförderung

Absatz 1: Die Förderung der Qualität ist grundsätzlich Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen (Art. 8 LwG): Der Bund kann aber Qualitätsvorschriften erlassen (Art. 10 LwG) und die Kantone zur Mitfinanzierung von Qualitätssicherungsdiensten verpflichten (Art. 11 LwG). Dies hat er mit der Milchqualitätsverordnung (MQV) vollzogen (Milchwirtschaftlicher Inspektions- und Beratungsdienst, MIBD). Darunter fällt auch der Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer gemäss Verordnung über den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGKV; SR 916.405.4).

Absatz 2 schafft die Rechtsgrundlage, dass weitere Massnahmen unterstützt werden können. Eine Massnahme darf nur unterstützt werden, wenn sie der Zielsetzung einer umwelt- und marktgerechten Landwirtschaft (Art. 2 Abs. 1) entspricht. Zudem wird eine angemessene Selbsthilfe vorausgesetzt (Art. 4 Abs. 2).

Artikel 16 Absatzförderung

Absatz 1: Der Bund wird nur aufgrund einer ausserordentlichen Entwicklung, wie bei eigentlichen Preiszusammenbrüchen, in den Markt eingreifen (Art. 13 LwG). Solche ausserordentlichen Massnahmen setzen in der Regel eine angemessene Leistung der Kantone voraus (Art. 13 Abs. 2 LwG). Gemäss Bemerkungen in der Botschaft zum LwG sind solche Marktentlastungen nur in ausserordentlichen Notsituationen und nicht bei strukturellen Überschüssen zulässig. Artikel 16 bietet keine Rechtsgrundlage für eigenständige kantonale Marktentlastungsmassnahmen. Der Kanton wird nur dann eine Leistung erbringen, wenn der Bund gestützt auf Artikel 13 LwG Massnahmen ergreift.

Absatz 2: Diese Bestimmung hat einen Bezug zur eidgenössischen Absatzförderungsverordnung (AFV). Der Bund wird gestützt auf Artikel 12 LwG weiterhin Mittel für die Absatzförderung zur Verfügung stellen (vor allem im Bereich der nationalen Marketing-Kommunikation). Die Einzelheiten hat er in der AFV festgelegt. Danach stellt der Bund 10 Prozent der verfügbaren Mittel für die Absatzförderung auf regionaler Ebene zur Verfügung (Art.1 Abs. 2 AFV). Gestützt auf Absatz 2 KLWV kann auch der Kanton Massnahmen und Projekte im Bereich der Absatzförderung unterstützen, soweit Mittel im Rahmen des Budgets zur Verfügung stehen. Hier stehen Massnahmen mit starkem regionalem Bezug im Vordergrund (z. B. Beitrag an Aufwendungen für den Schutz von Bezeichnungen von Urner Qualitätsprodukten, d. h. Ursprungs- und Herkunftsmarken). Der Regierungsrat wird die Voraussetzungen im Reglement festlegen. Die Beitragsleistung ist immer subsidiär und wird befristet. Eine rechtsverbindliche Trägerschaft muss vorhanden sein und die Massnahme muss dem Zweck nach Artikel 2 und der Voraussetzung nach Artikel 4 Absatz 2 entsprechen.

4. Kapitel: **Investitionshilfen (Strukturverbesserungsmassnahmen)**

Dieses Kapitel löst die Verordnung über die Beitragsleistungen des Kantons an Alp- und Bodenverbesserungen (RB 40.1313) und die Verordnung über die landwirtschaftliche Kreditkasse (RB 60.1211) ab. Gegenstand der Strukturverbesserungen sind Massnahmen gemäss 5. Titel des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 87 bis 112 LwG) sowie der Strukturverbesserungsverordnung (SVV).

Artikel 17 Strukturleitbild

Ein Strukturleitbild zeigt auf, welche Voraussetzungen ein Betrieb zu erfüllen hat, damit an Strukturverbesserungen Investitionshilfen gewährt werden können. Wie in Ziffer 4.4 dargelegt, hat der Regierungsrat bereits solche verbindlichen Kriterien im Bodenverbesserungsreglement festgelegt (Strukturleitbild). Der Bund hat im Rahmen der AP 2002 umfangreiche Eintretenskriterien festgelegt. Für einige wenige Kriterien haben die Kantone einen beschränkten Spielraum. Der Regierungsrat beabsichtigt, die aus dem Jahre 1995 bestehenden Subventionsanforderungen unter Berücksichtigung der neuen Bundesvorgaben zu aktualisieren und sie in einem Strukturleitbild festzuhalten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob sich eine Differenzierung nach Regionen aufdrängt. Diese Frage wurde bereits 1995 zur Diskussion gestellt. Weil sich die bäuerlichen Kreise damals dagegen aussprachen, verzichtete dann der Regierungsrat auf die regionspezifischen Eintretenskriterien. Die Vor- und Nachteile sollen erneut im Rahmen der bevorstehenden Revision des Strukturleitbildes gegeneinander abgewogen werden. Darüber hinaus ist gestützt auf Artikel 89 Absatz 2 LwG zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen auch Nebenerwerbsbetriebe unterstützt werden können. Bei der Aktualisierung des Strukturleitbildes sollen die Landwirtschaftskommission (Art. 9) sowie weitere interessierte Kreise einbezogen werden.

Artikel 18 Gegenstand und Art der Investitionshilfe

Investitionshilfen werden für den Hochbau (landwirtschaftliche Gebäude) und den Tiefbau (Bodenverbesserungen) gewährt. In Absatz 1 werden die zahlenmässig wichtigsten Strukturverbesserungsmassnahmen erwähnt. Mit dem Hinweise „namentlich“ wird ausgesagt, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist. Der vollständige Massnahmenkatalog ist im Bundesrecht (LwG und SVV) festgehalten.

Investitionshilfe ist der Oberbegriff für Beiträge im Sinne von Artikel 93 bis 104 LwG

(Subventionen, à fonds perdu) und für zinslose Darlehen im Sinne von Artikel 105 bis 112 LwG (Investitionskredite, rückzahlungspflichtig). Gemäss LwG sind die Darlehen zinsfrei. Bürgschaften sind nicht möglich; dazu steht das privatrechtliche Instrument der Schweizerischen Bürgschaftsgenossenschaft in Brugg zur Verfügung.

Artikel 19 Investitionshilfe mit Bundesbeteiligung

Beiträge: Der Bund fördert Strukturverbesserungen mit Beiträgen gestützt auf Artikel 87 bis 112 LwG und der dazu gehörenden Strukturverbesserungsverordnung (SVV). Je nach Massnahmenart werden sie pauschal (z. B. Hochbau) oder in Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet. Der Bund gewährt Beiträge nur dann, wenn der Kanton ebenfalls eine Leistung erbringt. Der kantonale Anteil ist nach Massnahmenart, Zugehörigkeit zur Tal- oder Bergzone und nach Finanzkraft des Kantons abgestuft. Die Höhe des Kantonsbeitrages ist durch Bundesrecht festgelegt. Die verfügbaren Mittel bestimmt der Landrat (Art. 28 KLWV). Je nach Höhe dieses Betrages können mehr oder weniger Projekte unterstützt werden.

Darlehen: Der Bund stellt den Kantonen finanzielle Mittel für Investitionskredite zur Verfügung. Eine kantonale Beteiligung, wie bei den Beiträgen, besteht nicht. Dem Kanton stehen für die Darlehensgewährung die jährlich zugeteilten Bundesmittel (Art. 105 LwG) und die Rückzahlungen von bestehenden Darlehen zur Verfügung (Art. 110 LwG).

Die in Absatz 2 erwähnten Bedingungen und Auflagen beziehen sich vor allem auf das Verbot der Zweckentfremdung und Zerstückelung (Art. 102 LwG) sowie auf die Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht (Art. 103 LwG), die Grundbuchanmerkung (Art. 104 LwG) sowie die Rückerstattungspflicht bei gewinnbringender Veräusserung, Zweckentfremdung und Zerstückelung (Art. 91 und 102 LwG).

Artikel 20 Investitionshilfe ohne Bundesbeteiligung

Bereits bisher hat der Kanton Beiträge an Strukturverbesserungen ohne Bundesbeteiligung gewährt (kantonale Baubeiträge) und während den Jahren 1992 bis 1998 kantonale Investitionskredite zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit kantonale Baubeiträge auszurichten, soll mit Artikel 20 auch für die Zukunft offen stehen.

Der Regierungsrat wird die Einzelheiten im Reglement festlegen. Beabsichtigt ist eine Pauschalisierung in Anlehnung an die Praxis der Investitionshilfen mit Bundesbeteiligung.

Artikel 21 Bodenverbesserungsgenossenschaften und Güterzusammenlegungen

Die Verordnung über die öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungsgenossenschaften ist praktisch bei allen gemeinschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen (z. B. Erschliessungen, Wasserversorgungen), die Investitionshilfen erhalten, anwendbar.

schliessungen, Wasserversorgungen), die Investitionshilfen erhalten, anwendbar. Darum rechtfertigt sich der Verweis in Artikel 20. Diese Verordnung gilt aber nicht nur für landwirtschaftliche Werke. Deshalb wird die Verordnung nicht in die KLWV eingebaut. Überdies wurde sie erst im Jahre 1999 total revidiert.

Artikel 22 Betriebshilfe

Die Betriebshilfe ist eine soziale Begleitmassnahme gemäss 4. Titel des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 78 bis 86 LwG) sowie der Betriebshilfeverordnung (BHV). Sie ermöglicht die Unterstützung von unverschuldet in Bedrängnis geratenen Bauernfamilien, die einen existenzbietenden Betrieb bewirtschaften (Art. 78 LwG). Im Gegensatz zu den Investitionskrediten setzt der Einsatz von Bundesmitteln eine finanzielle Beteiligung des Kantons voraus (Art. 78 Abs. 3 LwG). Die Höhe richtet sich nach der Finanzkraft des Kantons (Art. 11 BHV). Sie beträgt für Uri zurzeit 47 Prozent des Bundesbeitrages. Die notwendigen finanziellen Mittel beschliesst der Landrat (Art. 28).

Artikel 23 Berufsbildung

Die gesetzlichen Grundlagen der landwirtschaftlichen Berufsbildung auf Bundesebene bilden Artikel 118 bis 138 LwG und auf kantonaler Ebene die Verordnung über die landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung (VLAB; RB 60.1121). Der Bund wird die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Ausbildung (Art. 118 bis 135 LwG) in das neue Berufsbildungsgesetz übernehmen und damit alle Berufe mit einem einzigen Gesetz abdecken. Die landwirtschaftliche Ausbildung soll aus der gleichen Überlegung nicht in die KLWV, sondern in die allgemeine kantonale Berufsbildungsgesetzgebung integriert werden, sobald sie, gestützt auf das neue eidgenössische Berufsbildungsgesetz, revidiert wird. Deshalb genügt in der KLWV ein kurzer Hinweis. Die landwirtschaftliche Ausbildung bleibt der Erziehungsdirektion unterstellt.

Artikel 24 Beratung und Weiterbildung

Wie bereits unter Artikel 23 erwähnt, wird der Bund die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Ausbildung aus dem LwG herauslösen und in das neue Berufsbildungsgesetz übernehmen. Der Beratungsteil verbleibt hingegen im LwG (Art. 136 LwG). Aus dem gleichen Grunde werden die Bestimmungen über die Beratung aus der VLAB inhaltlich unverändert ausgegliedert und in die KLWV aufgenommen (siehe auch Art. 36 Ziff. 1)

Artikel 25 Bodenrecht

Der Vollzug des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) obliegt den Kantonen. Der Regierungsrat hat im Reglement zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (RB 9.5101) die Zuständigkeiten für den Vollzug des BGBB, das seit dem 1. Januar 1994 in Kraft ist, bereits geregelt. Das materielle Recht hat der Bundesgesetzgeber hingegen selbst gesetzt, und nur gerade vier Vorbehalte kantonalen Rechts festgelegt: Die Ermächtigung den Gewerbebegriff unterhalb der bundesrechtlichen Definition festzulegen (Art. 5 Bst. a BGBB), den Anwendungsbereich des Gesetzes bei Anteils- und Nutzungsrechten einzuschränken (Art. 5 Bst. b BGBB), Vorkaufsrechte vorzusehen (Art. 56 BGBB) und das Mindestmass beim Zerstückelungsverbot heraufzusetzen (Art. 58 Abs. 2 BGBB). Solche kantonsrechtlichen Anpassungen müssten auf Verordnungsstufe vorgenommen werden. Beim Erlass des Bodenrechtsreglementes (RB 9.5101) vertrat der Regierungsrat die Ansicht, dass sich die Rechtsetzung in diesen Fragen nicht aufdrängt (RRB vom 30.8.1993). Diese Meinung hat sich gestützt auf die bisherigen Erfahrungen im Vollzug bestätigt. Deshalb genügen die vorgesehenen Bestimmungen in Artikel 25.

Artikel 26 Pachtrecht

Der Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2) obliegt den Kantonen. Der Landrat hat mit der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (RB 60.4111) die Ausführungsbestimmungen am 11. Februar 1987 erlassen. Ein Verweis auf diese Verordnung genügt, weil sie als selbständiger Erlass bleiben soll.

Artikel 27 Normalarbeitsvertrag

Gemäss Artikel 359 Absatz 2 OR haben die Kantone für Arbeitsverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und -nehmerinnen Normalarbeitsverträge zu erlassen. Mit Artikel 26 wird diese Kompetenz dem Regierungsrat übertragen. Ein solcher Normalarbeitsvertrag besteht bereits (RB 20.1321).

Artikel 28 Bereitstellung der finanziellen Mittel

Diese Bestimmung unterscheidet zwei Kategorien kantonaler Beiträge: solche, die notwendig sind, um Bundesbeiträge auszulösen; und solche, die für sich selbst bestehen. Für jene finanziellen Mittel, die erforderlich sind, um Bundesbeiträge auszulösen, ist der

Landrat - unabhängig von der Beitragshöhe - endgültig zuständig. Damit delegiert das Volk die Ausgabenbewilligungskompetenz dem Landrat. Zu dieser Gruppe gehören die Beiträge zur Förderung der Tierzucht (Art. 12 Abs. 1), zur Absatzförderung (Art. 16 Abs. 1), die Investitionshilfe mit Bundesbeiträgen (Art. 19) und die Betriebshilfe nach Artikel 22.

Anders verhält es sich bei finanziellen Beiträgen des Kantons, die ohne Bundeshilfe gewährleistet werden. Diese unterliegen den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen. Anders gesagt entscheidet darüber, je nach deren Höhe, der Landrat oder - im Rahmen des fakultativen oder des obligatorischen Volksreferendums - das Volk.

Absatz 3 ermächtigt den Regierungsrat, die Verfahren der Zusicherungen und Auszahlungen im Rahmen der vom Landrat bzw. vom Volk bewilligten Kredite zu regeln, soweit dies noch nicht in der Verordnung festgelegt ist.

Artikel 29 Rückerstattung

Es ist klar, dass derjenige, der Beiträge durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen hat, den Beitrag zurückerstatten muss.

Artikel 30 Eintritts- und Zutrittsrecht

Eine wirksame Kontrolle des Beitragsrechts setzt voraus, dass der Bezüger oder die Bezügerin verpflichtet ist, alle erforderlichen Unterlagen offen zu legen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Kontrollen auf dem Betrieb und im Felde zuzulassen. Artikel 30 schafft die Rechtsgrundlage hierfür.

Artikel 31 Rechtsanspruch

Die KLWV will die Landwirtschaft fördern, ohne damit eine unkontrollierbare Eigendynamik zu entfalten. Zwar hat der Landrat mit dem jährlichen Voranschlag ein gewichtiges Mittel in der Hand, um Fehlentwicklungen vorzubeugen. Dennoch rechtfertigt sich Artikel 31, wie heute jeden Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung zu versagen. Aufgabe des Landrates und der Vollzugsbehörden wird es sein, die verfügbaren finanziellen Mittel im Sinne der KLWV und nicht nach Massgabe der eingereichten Gesuche einzusetzen.

Artikel 32 Gebühren

Der Hinweis auf das Gebührenrecht, das auch im Bereich der KLWV gelten soll, entspricht bewährter Gesetzgebungspraxis.

Artikel 33 Rechtspflege

Die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) gilt nach deren Artikel 1 unter anderem auch für das Verfahren vor Kommissionen, soweit sie Verfügungen treffen. Entscheidungen der Landwirtschaftskommission gehören dazu. Sie sind entsprechend der VRPV anfechtbar, gleich wie Verfügungen der Landwirtschaftsdirektion und des Amtes für Landwirtschaft.

Artikel 34 Ausführungsrecht

Da die KLWV weitgehend den Charakter einer Rahmenverordnung hat, sind die Bestimmungen in Reglementen vollziehbar auszugestalten und umzusetzen. Insbesondere zum 3. und 4. Kapitel dieser Verordnung sind nähere Einzelheiten zu erlassen. Zu den Bestimmungen Artikel 25 und zum Vollzug der Direktzahlungen bestehen bereits Reglemente. Die übrigen landwirtschaftsrelevanten Reglemente stützen sich noch auf die alte Landwirtschaftsgesetzgebung. Sie werden deshalb mit dem Erlass der neuen Reglemente aufgehoben. Es sind dies das Bodenverbesserungsreglement (RB 40.1315), das Reglement über die landwirtschaftliche Betriebsberatung (RB 60.1231) und das Viehwirtschaftsreglement (RB 60.2315).

Artikel 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Die erwähnten drei Verordnungen umfassen insgesamt 81 Artikel. Sie werden durch eine einzige Verordnung mit 36 Artikeln ersetzt.

Artikel 36 Änderung bisherigen Rechts

1. Der Beratungsbereich wird aus der Verordnung über die landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung (VLAB) in die KLWV überführt (Art. 24). Die VLAB bleibt ohne Beratung vorerst bestehen. Die Begründung und das weitere Vorgehen sind in den Bemerkungen zu Artikel 23 und 24 aufgeführt.
2. Mit dem Gesamtpaket AP 2002 ist auch die Tierseuchengesetzgebung geändert worden. Die Änderungen haben einen engen Bezug zur neuen Agrarpolitik. Im Vordergrund der gesetzlichen Anpassungen stand die Einführung eines Kennzeichnungs- und Registrierungssystems für landwirtschaftliche Nutztiere. Davon betroffen ist auch die kantonale Tierseuchenverordnung. Mit dem Ersatz des Verkehrsscheines durch Begleitdokumente, die neu der Tierhalter oder die Tierhalterin und nicht mehr der Viehinspektor oder die Viehinspektorin ausfertigt,

der Viehinspektor oder die Viehinspektorin ausfertigt, sind die entsprechenden Bestimmungen in der kantonalen Tierseuchenverordnung anzupassen. Die Viehinspektoren und Viehinspektorinnen werden aus ihren Funktionen mit dem besten Dank für die geleistete Arbeit entlassen.

3. Mit den Änderungen der kantonalen Tierschutzverordnung (TSV) sollen die Bezeichnungen der Organe an die Strukturreform angepasst und die Zuständigkeiten stufengerechter gelöst sowie der enge Bezug von Tierschutz und Direktzahlungen (ökologischer Leistungsnachweis, ÖLN) berücksichtigt werden. Die Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 2 TSV (Bewilligung von Tierversuchen, Tierhalteverbote) sollen neu vom Regierungsrat auf die Direktion übertragen werden (Art. 3 TSV). Ebenso soll für die bisherigen Aufgaben der Direktion (Art. 3 Abs. 2 TSV) neu das Amt als zuständig erklärt werden (Art. 4 TSV). Aufgrund der Beschlüsse des eidgenössischen Parlamentes ist die Einhaltung der landwirtschaftsrelevanten Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung Bestandteil des ÖLN und somit eine Voraussetzung für die Ausrichtung der Direktzahlungen (Art. 70 Abs. 2 Bst. a; Art. 5 DZV). Diese neue Ausgangslage findet ihren Niederschlag in der neuen Bestimmung Artikel 4 Buchstabe a TSV. Alle übrigen Vollzugsaufgaben obliegen wie bisher der zuständigen Abteilung, die vom Kantonstierarzt geleitet wird.

8. Antrag

Gestützt auf die Bemerkungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die kantonale Landwirtschaftsverordnung, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

Anhang

Kantonale Landwirtschaftsverordnung (KLWV)

**KANTONALE
LANDWIRTSCHAFTSVERORDNUNG (KLWV)**
(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 178 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG)¹⁾ und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)²⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND ZWECK**

Artikel 1 Gegenstand

¹⁾Diese Verordnung vollzieht das Bundesrecht im Bereich der Landwirtschaft.

²⁾Sie schafft die Grundlagen für ergänzende kantonale Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft.

Artikel 2 Zweck

¹⁾Diese Verordnung bezweckt, die Land- und Alpwirtschaft als Teil der ernerischen Volkswirtschaft zu stärken, günstige Rahmenbedingungen für ihre nachhaltige Entwicklung sicherzustellen und eine leistungsfähige, markt- und umweltgerechte Bewirtschaftung, insbesondere durch eigenständige Familienbetriebe, zu fördern.

²⁾Der Kanton trägt beim Vollzug dieser Verordnung den Anforderungen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Tierschutzes Rechnung. Die Massnahmen sind mit den Instrumenten der Regionalpolitik abzustimmen.

1) SR 910.1

2) RB 1.1101

Artikel 3 Aufgaben der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft hat neben der Produktion von gesunden Nahrungsmitteln einen Beitrag zur dezentralen Besiedlung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft zu leisten.

Artikel 4 Art der Förderung

¹Die Förderung der Landwirtschaft geschieht dadurch, dass der Kanton Finanzhilfen und Abgeltungen gewährt, aber auch, indem er Projekte anregt und begleitet, Beratungen gewährt, auf eine Zusammenarbeit mit verwandten Wirtschaftsbereichen hinwirkt oder in anderer Weise im Interesse der Landwirtschaft wirkt.

²Die Massnahmen des Kantons setzen eine zumutbare Selbsthilfe sowie Eigeninitiative und Eigenverantwortung voraus.

2. Kapitel: **ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

Artikel 5 Vollzugsorgane

Vollzugsorgane sind:

- a) der Regierungsrat;
- b) die zuständige Direktion¹⁾;
- c) das zuständige Amt²⁾;
- d) die Landwirtschaftskommission.

Artikel 6 Regierungsrat

¹Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus über den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung.

²Er erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesgesetzgebung und diese Verordnung ausdrücklich übertragen.

1) Volkswirtschaftsdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

2) Amt für Landwirtschaft, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 7 Zuständige Direktion¹⁾

¹Die zuständige Direktion¹⁾ übt die unmittelbare Aufsicht aus über den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung.

²Sie vertritt den Kanton in interkantonalen landwirtschaftlichen Institutionen und erfüllt die Aufgaben, die ihr diese Verordnung ausdrücklich überträgt.

Artikel 8 Zuständiges Amt²⁾

¹Das zuständige Amt²⁾ vollzieht die Landwirtschaftsgesetzgebung.

²Es ist zuständig, soweit die Bundesgesetzgebung oder diese Verordnung nicht ausdrücklich ein anderes Organ als zuständig erklärt.

Artikel 9 Landwirtschaftskommission

¹Der Regierungsrat setzt eine Landwirtschaftskommission ein.

²Diese entscheidet im Rahmen der bewilligten Kredite über die Gewährung von Investitions- und Betriebshilfen.

³Sie berät den Regierungsrat in Landwirtschaftsfragen.

Artikel 10 Mitwirkung der Korporationen, Dritter und anderer Kantone

¹Der Regierungsrat kann die Korporationen, Dritte oder andere Kantone zum Vollzug dieser Verordnung beiziehen.

²Zu diesem Zweck kann er mit diesen Vereinbarungen treffen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

1) Volkswirtschaftsdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

2) Amt für Landwirtschaft, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

3. Kapitel: **PRODUKTION, QUALITÄT UND ABSATZ**

Artikel 11 Beiträge an innovative Projekte

Der Regierungsrat kann im Rahmen der bewilligten Kredite an innovative Projekte befristete Beiträge leisten. Namentlich können nachhaltige Vorhaben für Anbau, Herstellung und Vermarktung innovativer Produkte sowie besonders umwelt- und tiergerechte Bewirtschaftungsmethoden gefördert werden. Er kann Erwebskombinationen sowie Projekte mit der Zielsetzung, neue Wege einer multifunktionalen Landwirtschaft zu finden, fördern.

Artikel 12 Tierzucht

¹Der Kanton unterstützt die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen zur Förderung der Tierzucht, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und diese einen kantonalen Beitrag voraussetzt.

²Der Kanton kann Organisationen, die eine kantonale Viehausstellung für Nutztiere durchführen, Beiträge leisten.

³Im Interesse der Tierzucht kann der Kanton weitere Massnahmen anordnen, treffen oder unterstützen.

Artikel 13 Pflanzenschutz und weitere Hilfsaktionen

¹Im Rahmen des Bundesrechts trifft der Kanton Massnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen. Nötigenfalls kann er weitere Massnahmen anordnen, treffen oder unterstützen. Er beachtet dabei, dass das biologische und ökologische Gleichgewicht erhalten bleibt.

²Der Kanton kann Hilfsaktionen unterstützen oder durchführen, sofern die stark betroffenen Landwirtschaftsbetriebe als Folge von Trockenheit, Schädlingsbefall oder anderer natürlicher Einflüsse oder Ereignisse unter ausserordentlichem Futtermangel leiden; ausgenommen sind versicherbare Schäden.

³Der Kanton unterhält eine Fachstelle für Pflanzenschutz.

Artikel 14 Duldungspflicht

¹Der Regierungsrat regelt das Verfahren über die Duldungspflicht zur Bewirtschaftung von Brachland.

²Vor dem Entscheid sind der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin und die Gemeinde anzuhören.

Artikel 15 Qualitätsförderung

¹Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben unterstützt der Kanton Qualitätsförderung und Qualitätssicherung.

²Er kann weitere Massnahmen zur Qualitätsverbesserung von landwirtschaftlichen Produkten unterstützen.

Artikel 16 Absatzförderung

¹Der Kanton unterstützt Marktentlastungsmassnahmen, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und diese eine kantonale Leistung voraussetzt.

²Der Kanton kann weitere Massnahmen zur Absatzförderung unterstützen.

4. Kapitel: **INVESTITIONSHILFE (STRUKTURVERBESSERUNGSMASSNAHMEN)**

Artikel 17 Strukturleitbild

¹Der Regierungsrat erstellt ein Strukturleitbild, das in regelmässigen Abständen der Entwicklung angepasst wird.

²Das Strukturleitbild zeigt auf, welche Betriebstypen mit Investitionshilfen gefördert werden sollen. Es berücksichtigt dabei die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Zudem bestimmt es, unter welchen Voraussetzungen auch Nebenerwerbsbetriebe im Sinne von Artikel 89 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft¹⁾ unterstützt werden.

1) SR 910.1

Artikel 18 Gegenstand und Art der Investitionshilfe

¹Gegenstand der Investitionshilfe sind Massnahmen, die zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen beitragen, namentlich bei:

- a) Ökonomiegebäuden;
- b) Alpgebäuden;
- c) Erschliessungsanlagen, wie Wege und Seilbahnen;
- d) Wasserversorgungen;
- e) Gesamtmeliorationen und Landumlegungen;
- f) Wohnbauten.

²Investitionshilfen werden in Form von Beiträgen und zinslosen Darlehen ausgerichtet.

Artikel 19 Investitionshilfe mit Bundesbeteiligung

¹Der Kanton fördert Strukturverbesserungsmassnahmen im Sinne des Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt. Bei der Bemessung der kantonalen Leistung sind insbesondere das öffentliche Interesse an der Massnahme und die wirtschaftliche Situation der Bauherrschaft zu berücksichtigen.

²Die Bedingungen und Auflagen, die der Bund für seine Leistung verfügt, gelten auch für die Leistung des Kantons. Die entscheidende Instanz kann weitere Bedingungen und Auflagen verfügen.

Artikel 20 Investitionshilfe ohne Bundesbeteiligung

¹Der Kanton kann Investitionshilfen auch ohne Bundesbeteiligung leisten, sofern:

- a) das unterstützende Projekt dem Strukturleitbild entspricht und wirtschaftlich konzipiert ist;
- b) die Massnahme notwendig ist, um einen oder mehrere gut strukturierte Land- oder Alpwirtschaftsbetriebe zu erhalten;
- c) die Bauherrschaft durch die Massnahme ausserordentlich belastet wird;
- d) die Bauherrschaft sich angemessen an den Kosten beteiligt.

²Die Bedingungen und Auflagen, die kraft Bundesrechts für Investitionshilfen mit Bundesbeiträgen gelten, sind auch für kantonale Investitionshilfen ohne Bundesbeiträge sinngemäss gültig. Die entscheidende Instanz kann ihre Beitragsverfügungen zudem an weitere Bedingungen und Auflagen knüpfen.

Artikel 21 Bodenverbesserungsgenossenschaften und Güterzusammenlegungen

Für die öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungsgenossenschaften und für die Güterzusammenlegungen bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft¹⁾ vorbehalten.

5. Kapitel: **BETRIEBSHILFE****Artikel 22**

Der Kanton fördert die Betriebshilfe in Form von zinslosen Darlehen nach dem Bundesrecht.

6. Kapitel: **AUS- UND WEITERBILDUNG, BERATUNG****Artikel 23** Berufsbildung

Die Berufsbildung richtet sich nach der Verordnung über die landwirtschaftliche Ausbildung¹⁾.

Artikel 24 Beratung und Weiterbildung

¹Die zuständige Direktion²⁾ sorgt für die Beratung nach Artikel 136 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft³⁾. Dabei fördert sie insbesondere:

- a) die betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen, tierschützerischen und sozialen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Landwirtschaft und in der bäuerlichen Hauswirtschaft;
- b) die Umsetzung der Massnahmen nach Bundesrecht;
- c) Projekte zur Weiterentwicklung einer multifunktionalen Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft.

²Der Kanton unterstützt die Weiterbildung, insbesondere indem er Kurse, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen selbst organisiert und durchführt oder Dritte dabei unterstützt.

1) RB 9.3616

2) Volkswirtschaftsdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

3) RB 60.1121

7. Kapitel: **BODEN-, PACHT- UND ARBEITSRECHT**

Artikel 25 Bodenrecht

Der Regierungsrat bestimmt die Zuständigkeiten und das Verfahren für den Vollzug des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)¹⁾, soweit die Kantone hierfür zuständig sind.

Artikel 26 Pachtrecht

Das landwirtschaftliche Pachtrecht richtet sich nach der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPV)²⁾.

Artikel 27 Normalarbeitsvertrag nach Artikel 359 OR³⁾

Der Regierungsrat regelt das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis durch einen Normalarbeitsvertrag⁴⁾.

8. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN UND AUFLAGEN**

Artikel 28 Bereitstellung der finanziellen Mittel

¹⁾Finanzielle Mittel, die aufzuwenden sind, um Bundesbeiträge nach dieser Verordnung auszulösen, beschliesst der Landrat endgültig.

²⁾Alle weiteren finanziellen Aufwendungen nach dieser Verordnung unterliegen den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen.

³⁾Im Rahmen der bewilligten Kredite beschliesst der Regierungsrat über die Zusicherung und die Auszahlung der Beiträge, soweit diese Verordnung hierfür nicht ein anderes Organ zuständig erklärt. Er kann diese Befugnis in einem Reglement der zuständigen Direktion⁵⁾ oder dem zuständigen Amt⁶⁾ delegieren.

1) RB 60.4111

2) RB 60.4111

3) SR 220

4) RB 20.1321

5) Volkswirtschaftsdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

6) Amt für Landwirtschaft, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 29 Rückerstattung

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere Weise die unrechtmässige Ausrichtung von öffentlichen Mitteln erwirkt hat oder wer verfügte Auflagen missachtet, muss den entsprechenden Betrag zurückerstatten.

Artikel 30 Einsichts- und Zutrittsrecht

Wer öffentliche Mittel nach dieser Verordnung beansprucht oder erhalten hat, hat den zuständigen Behörden alle erforderlichen Unterlagen offenzulegen und Kontrollen auf dem Betrieb und im Feld zuzulassen.

Artikel 31 Rechtsanspruch

Niemand hat einen Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung nach dieser Verordnung.

9. Kapitel: **GEBÜHREN, RECHTSPFLEGE****Artikel 32** Gebühren

Die Gebühren, die beim Vollzug dieser Verordnung erhoben werden, richten sich nach der Gebührenverordnung¹⁾ und nach dem Gebührenreglement²⁾.

Artikel 33 Rechtspflege

¹⁾Verfügungen nach dieser Verordnung können entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³⁾ angefochten werden.

²⁾Die Strafrechtspflege richtet sich nach Artikel 92 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³⁾ und den Bestimmungen der ordentlichen Strafrechtspflege⁴⁾.

10. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1) RB 3.2512

2) RB 3.2521

3) RB 2.2345

4) RB 2.3221, 3.9222

Artikel 34 Ausführungsrecht

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement, das diese Verordnung näher ausführt.

Artikel 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung vom 26. Mai 1982 über die Beitragsleistungen des Kantons an Alp- und Bodenverbesserungen¹⁾;
- b) die Verordnung vom 27. Mai 1963 über die landwirtschaftliche Kreditkasse Uri²⁾;
- c) die Verordnung vom 16. November 1983 über die Förderung der Viehwirtschaft³⁾.

Artikel 36 Änderung bisherigen Rechts

- 1. Die Verordnung vom 30. Juni 1971 über die landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Verordnungstitel

Verordnung über die landwirtschaftliche Ausbildung.

Artikel 1 Absatz 1 und 2

Der Ausdruck "Beratungsdienst" wird gestrichen.

Artikel 2

Der Ausdruck "Landwirtschaftsdirektion" wird gestrichen.

Artikel 3 Absatz 1

¹⁾Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus über die Ausbildung in der Landwirtschaft.

1) RB 40.1313

2) RB 60.1211

3) RB 60.2311

4) RB 60.1121

Artikel 5

aufgehoben

Artikel 21 bis 24

aufgehoben

2. Die kantonale Tierseuchenverordnung vom 17. Dezember 1997¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Buchstabe i

aufgehoben

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b

aufgehoben

3. Die Verordnung vom 15. Juni 1983 über den Tierschutz²⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Buchstabe c und d

¹Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung wird durch folgende Organe vollzogen:

- c) Das für die Landwirtschaft zuständige Amt³⁾
- d) Das für den Forst und die Jagd zuständige Amt⁴⁾

Artikel 2 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 3 Absatz 3 (neu)

³Sie ist zuständig:

- a) Tierversuche nach Begutachtung durch eine Tierversuchskommission zu bewilligen;
- b) die Überwachung von Tierversuchen zu regeln;
- c) Tierhalteverbote zu verfügen.

1) RB 60.2111

2) RB 60.2121

3) Amt für Landwirtschaft; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

4) Amt für Forst und Jagd; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 4 Für die Landwirtschaft zuständiges Amt¹⁾

Das für die Landwirtschaft zuständige Amt¹⁾ hat:

- a) die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises²⁾ zu prüfen und darüber zu entscheiden;
- b) die gewerbsmässige Wildtierhaltung zu bewilligen;
- c) Ausbildungsbetriebe für die Tierpflege anzuerkennen.

Artikel 4a Zuständige Abteilung³⁾

¹Die zuständige Abteilung³⁾ hat im Bereich der Tierschutzgesetzgebung alle Massnahmen zu treffen, Bewilligungen zu erteilen und Weisungen zu erlassen, soweit die Bundesgesetzgebung oder diese Verordnung nicht ausdrücklich ein anderes Organ als zuständig erklärt.

²Sie nimmt alle Gesuche und Meldungen entgegen und leitet sie der zuständigen Behörde weiter.

³Sie kann Organe der kantonalen Tierschutzorganisationen und der zuständigen Viehversicherungskasse beratend beiziehen.

Artikel 5

Der Ausdruck "Amt für Forst- und Jagdwesen" wird ersetzt durch "das für den Forst und die Jagd zuständige Amt".

Artikel 37 Referendum und Inkrafttreten

¹Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt⁴⁾. Sie ist dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnis zu bringen⁵⁾.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Josef Gisler-Gamma

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

1) Amt für Landwirtschaft; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

2) gemäss Art. 70 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, SR 910.1

3) Abteilung Veterinärwesen, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

4) vom Regierungsrat in Kraft gesetzt am ... AB

5) siehe Art. 172 Abs. 2 LwG, SR 910.1

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
1. Kapitel: GEGENSTAND UND ZWECK	
Gegenstand	1
Zweck	2
Aufgaben der Landwirtschaft	3
Art der Förderung	4
2. Kapitel: ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN	
Vollzugsorgane	5
Regierungsrat	6
Zuständige Direktion	7
Zuständiges Amt	8
Landwirtschaftskommission	9
Mitwirkung der Korporationen, Dritter und anderer Kantone	10
3. Kapitel: PRODUKTION, QUALITÄT UND ABSATZ	
Beiträge an innovative Projekte	11
Tierzucht	12
Pflanzenschutz und weitere Hilfsaktionen	13
Duldungspflicht	14
Qualitätsförderung	15
Absatzförderung	16
4. Kapitel: INVESTITIONSHILFE (STRUKTURVERBESSERUNGS- MASSNAHMEN)	
Strukturleitbild	17
Gegenstand und Art der Investitionshilfe	18
Investitionshilfe mit Bundesbeteiligung	19
Investitionshilfe ohne Bundesbeteiligung	20
Bodenverbesserungsgenossenschaften und Güterzusammenlegungen	21
5. Kapitel: BETRIEBSHILFE	22

6. Kapitel: AUS- UND WEITERBILDUNG, BERATUNG	
Berufsbildung	23
Beratung und Weiterbildung	24
7. Kapitel: BODEN-, PACTH- UND ARBEITSRECHT	
Bodenrecht	25
Pachtrecht	26
Normalarbeitsvertrag nach Artikel 359 OR	27
8. Kapitel: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN UND AUFLAGEN	
Bereitstellung der finanziellen Mittel	28
Rückerstattung	29
Einsichts- und Zutrittsrecht	30
Rechtsanspruch	31
9. Kapitel: GEBÜHREN, RECHTSPFLEGE	
Gebühren	32
Rechtspflege	33
10. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Ausführungsrecht	34
Aufhebung bisherigen Rechts	35
Änderung bisherigen Rechts	36
Referendum und Inkrafttreten	37